

5. Teilabschnitt Skontroführende Personen und Skontroführerprüfung

§ 116 Skontroführende Personen

Skontroführende Personen sind durch die Geschäftsführung auf Antrag zuzulassen, wenn sie an der FWB zugelassene Börsenhändler sind sowie über die für die Skontroführung erforderliche berufliche Eignung verfügen. Eine Zulassung ist jeweils nur für einen Skontroführer möglich. Die berufliche Eignung gemäß Satz 1 ist anzunehmen, wenn die zur Skontroführung erforderlichen fachlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

1. Ablegung der Skontroführerprüfung gemäß diesem Teilabschnitt. Die Ablegung der Prüfung darf, vom Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Satz 1 gerechnet, nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
2. Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse erfolgt durch schriftliche Bestätigung einer deutschen Wertpapierbörse, dass die zuzulassende Person an dieser Börse über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre als skontroführende Person tätig war.
3. Die fachlichen Kenntnisse werden durch andere, den Nachweisen gemäß Ziffer 1 und 2 gleichwertige Nachweise belegt.

§ 117 Zulassung zur Skontroführerprüfung

- (1) Zur Skontroführerprüfung werden Personen zugelassen, die als Börsenhändler an der FWB zugelassen sind und zukünftig mit der Feststellung von Börsenpreisen bei einem Antragsteller oder Skontroführer betraut werden sollen. Der Antragsteller oder der Skontroführer hat dieses schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Teilnahme an der Skontroführerprüfung ist schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Die Teilnehmerzahl kann begrenzt werden. Ein Recht auf Teilnahme besteht nicht.

## § 118 Prüfungsgegenstand

- (1) Die erfolgreiche Ablegung der Skontroführerprüfung dient dem Nachweis der fachlichen Kenntnisse des Prüfungsteilnehmers. Die fachlichen Kenntnisse werden durch in der Prüfung belegte Kenntnisse in den in Absatz 2 genannten Sachgebieten nachgewiesen.
- (2) Die Skontroführerprüfung kann die folgenden Sachgebiete umfassen:
  1. Gesetzliche Grundlagen der Skontroführung und Regelwerke der FWB,
  2. Abläufe und Regeln der Preisfeststellung im Präsenzhandel,
  3. Funktionsweise der Börsen-EDV Präsenzhandel.

## § 119 Prüfungstermine

Die Termine für die Skontroführerprüfungen werden auf den Internetseiten der FWB ([www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)) bekannt gemacht. Die Geschäftsführung wird die Prüfungsteilnehmer rechtzeitig im Voraus zu den Prüfungsterminen laden.

## § 120 Prüfungskommission

- (1) Die Geschäftsführung bestimmt eine Prüfungskommission, die aus fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Eine wiederholte Bestimmung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

## § 121 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere Prüfungsvorgänge und personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren.

## § 122 Durchführung der Skontroführerprüfung

- (1) Die Skontroführerprüfung ist eine Präsenzprüfung, die in den von der Geschäftsführung bestimmten Räumlichkeiten abzulegen ist. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt. In der Prüfung sind auf eine Computersoftware gestützte Prüfungsfragen aus den in § 118 Abs. 2 aufgeführten Sachgebieten zu beantworten. Die Skontroführerprüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt.
- (2) Anzahl, Aufteilung, Auswahl und Gewichtung der Prüfungsfragen werden von der Prüfungskommission bestimmt.
- (3) Die Prüfungskommission bestimmt mindestens eine Person, die bei Abnahme der Skontroführerprüfung die Aufsicht führt. Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person über ihre Identität auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel zu belehren. Die Prüfungsteilnehmer werden zudem darüber belehrt, dass ihnen eine Weitergabe der in der Prüfung gestellten Fragen an Dritte während oder nach der Prüfung nicht gestattet ist.

## § 123 Öffentlichkeit

- (1) Die Skontroführerprüfung ist nicht öffentlich. Mitgliedern der Geschäftsführung oder deren Beauftragten sowie Mitarbeitern der Börsenaufsichtsbehörde ist die Anwesenheit gestattet.
- (2) Die Prüfungskommission kann Dritte bei einer Skontroführerprüfung als Beobachter zulassen, sofern nicht einer der Prüfungsteilnehmer widerspricht.

## § 124 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

- (1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis der Skontroführerprüfung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt er gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens, lässt die aufsichtführende Person die weitere Teilnahme an der Skontroführerprüfung unter Vorbehalt der Entscheidung der Prüfungskommission nach Absatz 2 zu. Bei erheblichen Verstößen gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens kann die aufsichtführende Person den verursachenden Prüfungsteilnehmer von der weiteren Prüfungsteilnahme ausschließen; in diesem Fall gilt die gesamte Skontroführerprüfung als nicht bestanden.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers darüber, ob die Skontroführerprüfung als nicht bestanden gilt oder die Skontroführerprüfung zu wiederholen ist. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, gilt die Skontroführerprüfung als nicht bestanden.
- (3) Werden ein Täuschungsversuch oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erst nach Beendigung der Skontroführerprüfung festgestellt, kann die Prüfungskommission innerhalb eines Jahres seit dem Tag der Prüfung über Maßnahmen nach Absatz 2 entscheiden. Gilt eine Skontroführerprüfung als nicht bestanden, ist die nach § 127 Abs. 2 erteilte Bescheinigung einzuziehen.

## § 125 Rücktritt

- (1) Jeder Prüfungsteilnehmer kann bis zum Beginn der Skontroführerprüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Prüfungskommission von dieser zurücktreten, ohne dass diese als nicht bestanden gilt. Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne Rücktrittserklärung nicht zur Skontroführerprüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Nach Beginn der Skontroführerprüfung ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grund zulässig. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt Absatz 1 Satz 1. Liegt kein wichtiger Grund vor, gilt die Skontroführerprüfung als nicht bestanden.

## § 126 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Bewertungen der Skontroführerprüfung erfolgen anhand der von den Prüfungsteilnehmern in den überprüften Sachgebieten erzielten Ergebnisse.

## § 127 Bestehen der Skontroführerprüfung

- (1) Die Skontroführerprüfung ist bestanden, wenn 75 Prozent der in der Prüfung möglichen Punktzahl erreicht wird.
- (2) Das Bestehen oder Nichtbestehen der Skontroführerprüfung ist den Prüfungsteilnehmern schriftlich mitzuteilen. Eine Benotung erfolgt nicht. Im Fall des Bestehens der Skontroführerprüfung ist den Prüfungsteilnehmern hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

## § 128 Wiederholung von Prüfungen

Nicht bestandene Skontroführerprüfungen können innerhalb von zwei Jahren höchstens zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind zu beantragen. Eine Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Skontroführerprüfungen findet nicht statt. Der Antrag auf Teilnahme zu einer Wiederholungsprüfung darf frühestens einen Monat nach dem Tag der nicht bestandenen Skontroführerprüfung gestellt werden.

## § 129 Rechtsbehelf

Rechtsbehelfe gegen das Ergebnis der Skontroführerprüfung oder gegen Maßnahmen der Prüfungskommission im Zusammenhang mit der Skontroführerprüfung können nur gleichzeitig mit dem gegen die Zulassungsentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.